

5. Änderung der Satzung der Stadt Heiligenhafen zum Schutz des Baumbestandes

Aufgrund des § 39 Abs. 5 Nr. 2 und 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I., Nr. 51, S. 2542 ff.) und §§ 18 und 19 Abs. 8 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H., S. 301 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 25.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 52) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen am 30.06.2011 folgende 5. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Heiligenhafen erlassen:

§ 1

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Bei der Erteilung einer Ausnahme gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 soll dem Antragsteller auferlegt werden, für die Entfernung eines geschützten Baumes auf seine Kosten einen Ersatzbaum bzw. Ersatzbäume gemäß Anlage 1 gleicher, gleichwertiger und standortgerechter Art von mindestens 20 cm Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen und zu erhalten. Die Ersatzpflanzung ist innerhalb von 18 Monaten nach Entfernen des geschützten Baumes bzw. der geschützten Bäume vorzunehmen. Der Antragsteller kann die Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Stadt abwenden, wenn ihm die Ersatzpflanzung auf seinem Grundstück nicht möglich ist oder die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme- und Befreiungstatbestände führen würde. In diesem Fall setzt die Stadt die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Das gilt auch, wenn der Antragsteller die Verpflichtung nach Satz 1 und 2 nicht erfüllt.

Heiligenhafen, den 11.07.2011

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

(Heiko Müller)